



2.9.1

Inhaltsverzeichnis

I.	GELTUNGSBEREICH	1
II.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	1
III.	GRUNDLAGEN	2
IV.	INFORMATIONSPFLICHT	2
٧.	ANTI-DOPING-BEAUFTRAGTER	2
VI.	DOPINGKONTROLLEN	2
	KREIS DER ZU KONTROLLIERENDEN SPORTLER	
/III.	SANKTIONEN BEI VERSTÖSSEN	3
IX.	KOSTEN	4
X.	ANWENDUNG DURCH DIE MITGLIEDSORGANISATIONEN	4
XI.	INKRAFTTRETEN	4



2.9.1

Präambel

Die Deutsche Billard-Union e.V. (DBU) verpflichtet sich, entsprechend der Vorgaben der Anti-Doping Codes der World Anti-Doping Agency (WADA), der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) und der World Confederation of Billiard Sports (WCBS), Doping im Sport zu verbieten und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.

Die DBU verpflichtet sich, im Rahmen des Kampfes gegen Doping für einen dopingfreien Sport die Sportler, alle Verantwortlichen und die in die Betreuung eingebundenen Personen über die Anti-Doping-Bestimmungen, aber auch über mögliche gesundheitliche Gefährdungen zu unterrichten und fortzubilden.



2.9.1

I. GELTUNGSBEREICH

- (1) Im Verantwortungsbereich der DBU gilt für Sportler, alle Verantwortlichen und die in die Betreuung eingebundenen Personen diese Anti-Doping-Ordnung (ADO). Aus Gründen der Einfachheit und der Klarheit werden in der ADO nur maskuline Pronomina verwendet.
- (2) Die ADO orientiert sich in allen Einzelheiten einschließlich der Durchführungsbestimmungen für Doping-Kontrollen an den zwingenden Vorschriften des durch die World Anti-Doping Agency (WADA) erlassenen World Anti-Doping Code (WADC) und der darauf aufbauenden Codes der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) (vgl. insbesondere Art. 1 3, 11 13 und Anhang 1), der World Confederation of Billiard Sports (WCBS) bzw. der internationalen Sportfachverbände (soweit zutreffend).
- (3) Die Regelungen des Internationalen Standards für Dopingkontrollen und für die Erteilung von Medizinischen Ausnahmegenehmigungen (TUE) und die "Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden" der WADA (WADA-Liste) sind ebenfalls in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Anti-Doping-Ordnung.
- (4) Mit der Teilnahme am Sportbetrieb der DBU erkennt jeder Sportler auch durch Unterzeichnung der "Sportlererklärung" gemäß Anlage A die Geltung der ADO an und unterwirft sich insoweit deren Bestimmungen und den in der Satzung und insbesondere in der Rechts- und Strafordnung der DBU geregelten Sanktionen.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

- a) das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker in den Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsproben eines Sportlers; auch ohne Vorsatz oder Fahrlässigkeit.
- b) der Gebrauch oder der versuchte Gebrauch eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode. Der Erfolg oder der Misserfolg des Gebrauchs eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode ist unerheblich. Es genügt, dass der verbotene Wirkstoff oder die verbotene Methode gebraucht oder ihr Gebrauch versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.
- c) die Verweigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich einer Probenahme zu unterziehen, die gemäß den in Tz. I. aufgeführten Anti-Doping-Regelwerke zulässig ist, oder jeder anderweitige Versuch, sich der Probenahme vorsätzlich zu entziehen.
- d) der Verstoß gegen die in Tz. I. aufgeführten Anti-Doping-Regelwerke zur Verfügbarkeit des Sportlers für Trainingskontrollen, einschließlich versäumter Kontrollen und des Versäumnisses, die erforderlichen Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit gem. Art. 6 NADA-Code zu machen bzw. entsprechender in Tz. I. aufgeführten Anti-Doping-Regelwerke.
- e) die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme irgendeines Teils der Dopingkontrolle.



2.9.1

- f) der Besitz von verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden, soweit dieser nicht aufgrund eines Vorliegens einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung für den entsprechenden Wirkstoff oder aufgrund anderer überzeugender Begründung statthaft ist.
- g) der Handel mit einem verbotenen Wirkstoff oder einer verbotenen Methode.
- h) die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden an Sportlern oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln.
- i) die Teilnahme am Wettkampf oder der Versuch der Teilnahme während einer Sperre eines internationalen oder eines nationalen Sportfachverbandes.

III. GRUNDLAGEN

- (1) Als "verboten" gilt jeder Wirkstoff und/oder jede Methode, die in den Liste verbotener Wirkstoff und verbotener Methoden gemäß Tz. I. Abs. (2) und (3) als solche beschrieben wird.
- (2) Über eventuell vorliegende Ausnahmetatbestände entscheidet die NADA. Der Sportler hat dazu rechtzeitig vor dem Wettkampf auf entsprechendem Formblatt der NADA einen Ausnahmeantrag ggf. einschließlich einer gutachterlichen Stellungnahme zu stellen.
- (3) Schließt die DBU Arbeits- bzw. Dienstverträge mit Personen die Sportler betreuen ab, sind Bestimmungen für den Fall eines nachgewiesenen Verstoßes gegen das Anti-Doping-Regelwerk sowie eine Verpflichtung zur Unterstützung der Dopingkontrollen darin aufzunehmen.

IV. INFORMATIONSPFLICHT

Sportler und Hilfspersonen haben sich über den aktuellen Stand der Anti-Doping-Regelungen unaufgefordert und vollständig zu informieren. Die DBU teilt dazu auf Anfrage die Veröffentlichungsquellen mit, veröffentlicht diese auf ihrer Internetseite (www.billard-union.de) oder gibt dort entsprechende Fundstellen bei WADA und/oder NADA bekannt.

V. ANTI-DOPING-BEAUFTRAGTER

- (1) Die im Bereich des Anti-Doping anfallenden Aufgaben werden durch den Anti-Doping-Beauftragten bearbeitet. Dieser wird durch das Präsidium berufen und handelt ausschließlich im Rahmen der Vorgaben von WADA, NADA und Satzung und Ordnungen der DBU.
- (2) Der Anti-Doping-Beauftragte ist in Angelegenheiten des Anti-Doping nicht weisungsgebunden. Er arbeitet in Angelegenheiten des Anti-Doping eng mit den Landesverbänden zusammen.



2.9.1

VI. DOPINGKONTROLLEN

- (1) Dopingkontrollen können bei Sportlern ab dem 14. Lebensjahr während und außerhalb des Wettkampfes durchgeführt werden. Die Auswahl der Veranstaltungen obliegt dem Anti-Doping-Beauftragten in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Leistungssport.
- (2) In die Auswahl können auch internationale Wettbewerbe in Deutschland, Deutsche Meisterschaften, Leistungslehrgänge und Vorbereitungs-Trainingslager zu Welt-/ Europameisterschaften einbezogen werden.
- (3) Der Anti-Doping-Beauftragte hat durch rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Untersuchungsstelle für die technischen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der festgelegten Dopingkontrollen Sorge zu tragen.
- (4) Sportler haben den Vorgaben der Dopingkontrolle Folge zu leisten. Die Verweigerung oder schuldhafte Vereitelung der Dopingkontrolle, auch durch Verantwortliche und die in die Betreuung eingebundenen Personen wird verfolgt, wie wenn der Tatbestand des Regelverstoßes erfüllt wäre.
- (5) Die Probenahme erfolgt nach den Bestimmungen des NADA-Code (vgl. dort Anhang 2 7). Vorschriften der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, der WADA bzw. der übergeordneten internationalen Sportfachverbände gehen diesen Regelungen vor.
- (6) Die Untersuchungsstellen werden vom Anti-Doping-Beauftragten in Anlehnung an die von der WADA akkreditierten Analyselabore festgelegt.

VII. KREIS DER ZU KONTROLLIERENDEN SPORTLER

- (1) Jeder Sportler, die bzw. der an Einzel- oder Mannschaftswettbewerben der DBU teilnimmt, kann gemäß den Durchführungsbestimmungen des NADA-Code (Anhang 3) kontrolliert werden. Darüber hinaus können Sportler kontrolliert werden, bei denen Dopingverdacht besteht.
- (2) Sportler können außerhalb des Wettkampfes nach den Durchführungsbestimmungen des NADA-Code (Anhang 2) kontrolliert werden. Besondere Auflagen mit Meldepflichten zu den Aufenthaltsorten obliegen den im internationalen bzw. nationalen Testpool festgelegten Sportlern im Sinne der "whereabout-information" (vgl. Art. 6 NADA-Code).

VIII. SANKTIONEN BEI VERSTÖSSEN

- (1) Sanktionen bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen werden gegen den betroffenen Sportler und/oder Hilfspersonen gemäß den Regelungen der Satzung, der Rechts- und Strafordnung der DBU und dieser Anti-Doping-Ordnung verhängt. Die Sanktionen reichen von einer Verwarnung bis zur lebenslangen Sperre und sind in der Rechts- und Strafordnung der DBU geregelt.
- (2) Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen hat der Anti-Doping-Beauftragte das Sanktionsverfahren gemäß den Regelungen der Satzung, der Rechts- und Strafordnung der DBU und dieser Anti-Doping-Ordnung einzuleiten.



2.9.1

- (3) Bis zu einer endgültigen Entscheidung kann der betroffene Sportler und/oder Hilfspersonen vorläufig durch den Vorsitzenden der zuständigen Instanz oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter suspendiert werden.
- (4) Entscheidungen von Mitgliedern bzw. Untergliederungen der DBU wegen Verstoßes gegen das Dopingverbot werden hinsichtlich der Rückfallvoraussetzungen, der Wettkampfsperre und des Ausschlusses von der Teilnahme von Veranstaltungen anerkannt. Für Sportler, die in anderen Sportarten wegen des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bestraft wurden, wirkt die ausgesprochene Sanktion fort.
- (5) Bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen § 6a Arzneimittelgesetz (AMG) hat die DBU die jeweilige Person zur Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu bringen.
- (6) Bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) hat die DBU die jeweilige Person ebenfalls zur Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu bringen. Für den Fall des § 31a Abs. 1 BtMG steht die Strafanzeige jedoch im pflichtgemäßen Ermessen der DBU. Dabei ist davon auszugehen, dass ein Eigenverbrauch in geringer Menge bei maximal drei (3) Konsumeinheiten des Betäubungsmittels vorliegen kann.

IX. KOSTEN

Die Kosten der Dopingkontrollen werden - sofern nicht anders geregelt oder vereinbart - durch die DBU getragen.

X. ANWENDUNG DURCH DIE MITGLIEDSORGANISATIONEN

- (1) Die Mitgliedsorganisationen der DBU und ihre Untergliederungen haben die für ihre Bereiche erforderlichen Bestimmungen in eigener Zuständigkeit zu erlassen.
- (2) Für den Fall, dass die Untergliederungen der DBU keine entsprechenden Bestimmungen getroffen haben, kann diese Ordnung nach Maßgabe des Satzungsrechts der Untergliederungen auch für deren Bereich und ihre Untergliederungen für anwendbar erklärt werden.

XI. INKRAFTTRETEN

Die vorstehende Anti-Doping-Ordnung wurde am 24.09.2006 gemäß Tz. 3.2.6 Abs. (5) der DBU-Satzung durch das Präsidium verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in kraft.



2.9.1

Anlage A

Sportlererklärung

Sportlere	Sportlererklärung				
Name, Vorname		geboren am	Deutsche		
			Billard Union		
vollständige Anschrift			0 110 11		
Vorwahl/Telefon	E-Mail		•		
Verein	Landesve	rband			
pingverstößen auszusprechenden Zulassungsspezungspflichten nach dem Dopingkontrollsystem. Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass ich erkenne. Die Anti-Doping-Bestimmungen intern ternationalen Olympischen Komitees oder der V des Deutschen Olympischen Sportbundes, der I sprechen.	diese Regelu ationaler Ve World Anti-I	ngen bei nationalen und rbände erkenne ich an, s Doping Agency (WADA	l internationalen Wettkämpfen an- soweit sie den Regelungen des In- <u>www.wada-ama.org</u>) und/oder		
Die Durchführung von Dopingkontrollen bei Wond unterstützen.	ettbewerben	und auch außerhalb des	Wettkampfes werde ich zulassen		
Mir ist bekannt, dass als erste Anlaufstelle für Beauftragte der DBU (<u>www.billard-union.de</u>) zur Mir ist weiterhin bekannt, dass die jeweils aktue den jeweils zuständigen Landesverband oder - swerden kann.	r Verfügung ile Fassung	steht. der geltenden Satzunger	, Ordnungen und Richtlinien über		
Die vorstehenden Daten werden unter Beachtur speichert und für verbandsinterne Zwecke (z.B. S			den Datenschutz elektronisch ge-		
Ort, Datum					
Unterschrift		T11.20	Erziahungsharachtigta/r		

bei Minderjährigen